



## **Beschluss zu BSG 45/14-H S**

In dem Verfahren BSG 45/14-H S

— Antragsteller und Beschwerdeführer —

gegen

Piratenpartei Deutschland,

vertreten durch den Bundesvorstand

— Antragsgegner und Beschwerdegegner—

wegen Verfahrensverweisung eines Verfahrens über vorläufige Aufhebung der Suspendierung von Mitgliedsrechten

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 18.12.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Georg von Boroviczeny, Florian Zumkeller-Quast, Claudia Schmidt und Harald Kibbat entschieden:

**Das Verfahren wird zur weiteren Behandlung an das Landesschiedsgericht Hessen verwiesen.**

### **I. Sachverhalt**

Am 16.10.2014 wendete sich der Beschwerdeführer mit einer Nichteröffnungsbeschwerde an das Bundesschiedsgericht.

Der Beschwerdeführer hatte am 10.07.2014 das Landesschiedsgericht Rheinland-Pfalz angerufen und am 15.07.2014 eine Eingangsbestätigung erhalten. Ab diesem Datum hatte er keine Reaktion mehr vom Landesschiedsgericht erhalten.

Er beantragt das Verfahren nach billigem Ermessen des Bundesschiedsgerichts an das Landesschiedsgericht einer der Landesverbände in den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen oder Saarland zu verweisen.

### **II. Entscheidungsgründe**

Die Beschwerde ist eingeschränkt zulässig und begründet.

Die Anrufung erfolgte bereits vor über fünf Monaten, die Behandlung durch das Landesschiedsgericht Rheinland-Pfalz erfolgte erst auf Nachhaken des Bundesschiedsgericht und auch dies nur sehr schlep-pend. Der angeforderte regelmäßige Statusbericht wurde vom Landesschiedsgericht weder fristge-mäß noch überhaupt eingereicht, eine weiteres Voranschreiten des Verfahrens ist nicht erkennbar.

Der Antrag des Beschwerdeführer begehrt eine Verweisungs an ein Landesschiedsgericht einer von ihm eingeschränkten Auswahl von Landesverbänden. Eine derartiges Recht des Antragsstellers existi-ert nicht, der Antrag wird daher zulässig ausgelegt.

Daher wird das Verfahren an das Landesschiedsgericht Hessen verwiesen.